

## Net Zero Industry Act (NZIA)- Umsetzung

BWE-Empfehlungen zu den Durchführungsrechtsakten und delegierten  
Rechtsakten der Europäischen Kommission

Februar  
2025



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bewertung der Präqualifikationskriterien für EE-Ausschreibungen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Art. 4 des Durchführungsrechtsaktes: Responsible Business Conduct.....	5
2.2	Art. 5 des Durchführungsrechtsaktes: Cyber- und Datensicherheit.....	5
2.3	Art. 6 des Durchführungsrechtsaktes: Ability to deliver the project fully and on time .....	6
<b>3</b>	<b>Bewertung der Zuschlagskriterien für EE-Ausschreibungen.....</b>	<b>7</b>
3.1	Art. 7 des Durchführungsrechtsaktes: Beitrag zur Resilienz.....	7
3.2	Ergänzende Zuschlagskriterien .....	8
3.2.1	Art. 8: Environmental sustainability – Carbon footprint .....	8
3.2.2	Art. 9: Environmental sustainability – Circular economy .....	9
3.2.3	Art. 12: environmental sustainability – efficient water use and solutions avoiding water pollution).....	10
3.2.4	Art. 13: Environmental Sustainability – Pollution .....	10
3.2.5	Art. 14: Sustainability contribution - Innovation.....	10
3.2.6	Art. 15: Sustainability contribution - Energy system integration.....	10

## 1 Einleitung

Für ein auf Erneuerbaren Energien (EE) basierendes Energiesystem und die Verringerung strategischer Abhängigkeiten in Europa ist eine effiziente und resiliente europäische Windenergie-Lieferkette von entscheidender Bedeutung. **Dies erfordert starke Produktionskapazitäten in Europa, die aufrechterhalten und ausgebaut werden müssen.** Eine langfristig und verlässlich wachsende Nachfrage in Europa ist dafür die Grundvoraussetzung.

**Der BWE unterstützt daher ausdrücklich die Ziele des Net Zero Industry Act (NZIA), Resilienz und Energiesicherheit sicherzustellen, Lieferabhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten zu vermeiden und die Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Fertigungskapazitäten in der EU durch beschleunigte Genehmigungsverfahren zu verbessern.** Der NZIA gibt hierfür klare Richtwerte vor, um die Klima- und Energieziele der EU für 2030 zu erreichen: 40 % des jährlich erforderlichen Bedarfs an Netto-Null-Technologien soll in der EU hergestellt werden.

Am 20. Januar 2025 startete die Europäische Kommission die Konsultation zu den vorliegenden Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten zu den Kernelementen des NZIA, auf die der BWE im Rahmen dieser Stellungnahme reagiert. Die Europäische Kommission plant, diese Rechtsakte, gemäß den Vorgaben des NZIA, bis Ende März 2025 zu verabschieden.

Die komplexen und detailreichen Regelungen der vier vorliegenden Durchführungsrechtsakte sowie delegierten Rechtsakte sind grundsätzlich dazu geeignet, die oben genannten Ziele des NZIA perspektivisch zu erreichen, jedoch gibt es aus Sicht des BWE noch einige offene Fragen und Punkte, die im Rahmen einer Überarbeitung adressiert werden sollten. Gerade vor dem Hintergrund des im Januar 2025 vorgestellten „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ sollten alle neuen europäischen Regelungen einfach und praxistauglich sein, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas wirksam zu stärken.

**Der BWE fordert daher für die Ausgestaltung der Durchführungsrechtsakte sowie delegierten Rechtsakte des NZIA auf europäischer Ebene Anpassungen, die bestehende offene Fragen dieser Rechtsakte adressieren, fairen Wettbewerb sicherstellen und Anreize für die Herstellung in der EU und die Skalierung der Lieferketten schaffen.**

Folgende Punkte sind dabei besonders zu beachten:

- Insgesamt sollten bei der Einführung nicht-preislicher Kriterien keine neuen bürokratischen Hürden aufgestellt werden.
- Dort, wo die Erfüllung von Präqualifikationskriterien bereits durch nationales oder europäisches Recht gewährleistet ist, z. B. in Deutschland durch die Vorgaben des BImSchG, darf dies nicht in den europäischen Vorgaben zum Ausschreibungsdesign "gedoppelt" werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in Artikel 4 bis 6 des Durchführungsrechtsaktes zu nicht-preislichen Kriterien.
- Das verpflichtende Resilienz Kriterium sollte möglichst EU-weit einheitlich umgesetzt werden. Es bedarf einer Klarstellung, wie die Methodik zur Feststellung von Abhängigkeiten bei EE-Technologien und deren Komponenten aus einzelnen Drittstaaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Detail ausgestaltet ist und in welchen Zeiträumen eine solche Feststellung erfolgt.
- Die europäische Windenergie-Lieferkette sollte nicht Dutzende von komplexen und

unterschiedliche Beschaffungsanforderungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten für dieselben Komponenten oder Technologien erfüllen müssen.

- Die Präqualifikationskriterien des Durchführungsrechtsaktes für Windenergie-an-Land sollten auf 100 % des entsprechenden Ausschreibungsvolumens angewandt werden, um eine weitere Marktsegmentierung zu vermeiden.
- Das Resilienz Kriterium des Durchführungsrechtsaktes sollte stufenweise und unter Berücksichtigung stabiler Rahmenbedingungen eingeführt und weiterentwickelt werden.
- Der Nachweis der Einhaltung von Präqualifikations- und Zuschlagskriterien ist von der jeweils verantwortlichen Ebene in der Projekt- bzw. Lieferkette zu erbringen und darf in Auktionen nicht zu übermäßigen Mehrbelastungen für den Bieter führen.
- Die neuen, strengeren Cyber- und Datensicherheitsanforderungen des NZIA sollten im Rahmen der NIS-II-Umsetzung in nationales Recht überführt werden. Der BWE begrüßt die Anforderungen an die Datenlokalisierung.
- Darüber hinaus bedarf es aus Sicht des BWE über die ordnungspolitischen Maßnahmen im NZIA hinaus weiterer flankierender finanzieller Absicherungsinstrumente bzw. Anreize zur Stärkung der europäischen Produktionskapazitäten von Netto-Null-Technologien wie der Windenergie. Diese Instrumente umfassen z. B. Förder- und Kreditprogramme der KfW sowie die Bündelung und ggf. stärkere Ausrichtung verschiedener europäischer Fonds (z. B. EU-Innovationsfonds) auf die Bedürfnisse von Netto-Null-Technologien.
- Die Einführung von Präqualifikationskriterien in Ausschreibungen darf weiterhin nicht zu einer Verzögerung bzw. zum Rückgang des Ausbaus von Erneuerbaren Energien und Netzen führen. Im Sinne der Planungssicherheit sollte die EU weiter am bestehenden Ausbaukurs festhalten und hierfür neben dem EE-Ziel für 2030 sowie und dem EU-Klimaneutralitätsziel bis 2050 hinaus auch zügig ambitionierte Klimaziele für 2040 festlegen.

**Die europäische Windindustrie steht bereit, gemeinsam mit der Politik an der Erreichung der Ausbauziele zu arbeiten. Mit der richtigen Ausgestaltung der Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte des NZIA durch die Europäische Kommission und anschließender Umsetzung durch die Mitgliedstaaten kann dies gelingen.**

## 2 Bewertung der Präqualifikationskriterien für EE-Ausschreibungen

### 2.1 Art. 4 des Durchführungsrechtsaktes: Responsible Business Conduct

Der Entwurf des Durchführungsrechtsaktes spezifiziert dieses Präqualifikationskriterium und führt eine Reihe weiterer Pflichten für Bieter in EE-Ausschreibungen an, nimmt aber KMU gemäß EU-Definition teilweise von diesen Pflichten aus. **Der BWE fordert, den Rechtsakt dahingehend zu überarbeiten, dass KMU vollständig von diesen Pflichten befreit werden. Das Kriterium „responsible business conduct“ darf nicht zu einer Mehrbelastung für kleine und mittelständische Unternehmen führen.**

Weiterhin sind die Anforderungen dieses Kriteriums in Deutschland ohnehin bereits überwiegend über die Regelungen des deutschen Lieferkettengesetzes abgedeckt. Zusätzlich werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung für Windenergie-an-Land, Schallemissionen, Stabilität und Schattenwurf anhand bestimmter Anlagenkonfigurationen umfassend geprüft.

Mit der Verabschiedung der neuen EU-Lieferkettenrichtlinie werden etwaige zusätzliche Anforderungen der „due dilligence ausreichend“ abgedeckt. An dieser Stelle neue sektorspezifische Anforderungen festzulegen, würde zu einem deutlich höheren bürokratischen Aufwand führen und ist daher zu vermeiden. Eine mögliche „Doppelung“ von Nachweispflichten würde insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen der Windbranche zusätzlich belasten und stünde dem expliziten Ansinnen der Europäischen Kommission im Rahmen des Clean Industrial Deals, insbesondere KMU zu entlasten, diametral entgegen.

Im Durchführungsrechtsakt sollte daher in Art. 4 klargestellt werden, dass sofern es bereits deckungsgleiche nationale Regelungen in den Mitgliedstaaten gibt, die Regelungen des Durchführungsrechtsaktes nicht „gedoppelt“ werden müssen.

### 2.2 Art. 5 des Durchführungsrechtsaktes: Cyber- und Datensicherheit

Der BWE unterstützt das Bestreben der Europäischen Kommission, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit in Europa auf den Weg zu bringen. Um das Risiko gezielter Angriffe auf die Energieinfrastruktur auch aus der Lieferkette heraus wirksam zu minimieren, müssen strengere Anforderungen an Netzkomponenten, Steuerungstechnologien und Stromerzeugungsanlagen strenge Anforderungen hinsichtlich Herstellung, Zugriff, lebenslangem Support und Wartung festgelegt werden. Der Einsatz von Windenergieanlagen und deren Komponenten im deutschen und europäischen Versorgungssystem muss zwingend die notwendigen deutschen und europäischen Sicherheitsstandards erfüllen. **Der explizite Verweis in Art. 5 des vorgelegten Durchführungsrechtsaktes auf die NIS-2-Richtlinie, die einen risiko-basierten Ansatz verfolgt, ist daher ausdrücklich zu begrüßen.** Der BWE wirbt in Deutschland für eine schnelle Umsetzung der europäischen Vorgaben der NIS-2-Richtlinie.

Analog zu den anderen beiden genannten Präqualifikationskriterien sollte zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie davon abgesehen werden neue weitreichende Anforderungen einzuführen. Der Nachweis der Einhaltung dieses Cybersicherheitskriteriums sollte von der jeweils verantwortlichen Ebene unbürokratisch in der Projekt- oder Lieferkette erbracht werden können. Die Hersteller von Windenergieanlagen als Verantwortliche für die Komponenten sowie technische Ausstattung ihrer

Anlagen könnten diesen Aspekt der Sicherstellung der Cyber- und Datensicherheit gewährleisten und gegenüber den Behörden sicherstellen.

Der BWE begrüßt die Vorgaben zur Speicherung und Verarbeitung von Daten (Art. 5b) innerhalb des EWR, welche auch im Einklang mit der im NIS-2-Umsetzungsgesetz genannten möglichen Rechtsverordnung zur Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und IKT-Prozessen stehen. Diese sollte unter anderem sicherstellen, dass der Datenverkehr beim Betrieb von WEA ausschließlich über Datenverarbeitungssysteme innerhalb des EWR erfolgt. Grundsätzlich weist der BWE darauf hin, dass Begriffe wie „Datenverarbeitung“ und „Datenlokation“ im Kontext des Datenschutzes klar definiert sind, darüber hinaus jedoch nicht. Hier muss die nationale Durchführungsverordnung klare Regeln definieren – auch bezogen darauf, welche Daten gemeint sind. Microsoft-Anwendungen übermitteln z. B. teilweise entgegen den Nutzer-Bestimmungen einige Daten, weiterhin in Rechenzentren innerhalb der USA. Da es sich hierbei oft um „Standardlösungen“ für fast alle Unternehmen und Anwendungen handelt, müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, wenn solche Anwendungen vom NZIA erfasst sind. Grundsätzlich sollte ein Fernzugriff auf elementare Bestandteile der europäischen Energieversorgung sowie eine Speicherung der im Betrieb anfallenden Daten außerhalb des EWR verhindert werden.

### **2.3 Art. 6 des Durchführungsrechtsaktes: Ability to deliver the project fully and on time**

In Art. 6 des Durchführungsrechtsaktes werden weitere zusätzliche Vorgaben für Bieter genannt, die zum Teil deutlich über die in Deutschland bestehenden Regelungen hinausgehen und Fragen der Praxistauglichkeit im Hinblick auf den regulären Prozess eines Windenergieprojektes aufwerfen. Auch wenn es in anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche Standards für den Nachweis der Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen („ability to deliver“) gibt, bieten die verbindlichen Regelungen in Deutschland sowie die entsprechenden Pönalen für Projekte gemäß EEG bereits einen ausreichenden Rechtsrahmen.

Der BWE lehnt daher die neuen Dokumentationspflichten in Art. 6 ab, da sie zum einen mit Kosten- und Zeitaufwand verbunden sind. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Detailplanung der Anlagen erst nach Zuschlagserteilung erfolgt. Insofern können sich sämtliche Parameter der Anlagen noch ändern. Die geforderten umfassenden Informationen zu Dienstleistern, Lieferanten und anderen Vertragspartnern können daher erst nach (erfolgreicher) Teilnahme an der Ausschreibung vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Es ist ferner nicht nachvollziehbar, warum ein Zeitplan mit Meilensteinen zum Projektfortschritt erforderlich sein soll, wenn bereits heute die überwiegende Mehrheit der Projekte in Deutschland fristgerecht umgesetzt wird. Unklar ist auch, wie der Nachweis über das technische Know-how zur Umsetzung von Projekten in der Praxis erbracht werden soll. Der BWE befürchtet, dass solche Kriterien einen Markteintritt neuer Akteure oder bestehender Akteure in für sie neue Technologiesegmente erschweren und potenzielle Marktteilnehmer von einer Teilnahme an Auktionen absehen könnten. Die Frage, ob bestimmte Präqualifikationskriterien erfüllt sind oder nicht und damit ein möglicher Ausschluss von der EEG-Ausschreibung rechtmäßig ist, könnte überdies zu vermehrten

Rechtsstreitigkeiten führen. Die geforderte Nachweisführung erscheint viel zu hoch und nicht praktikabel.

**Auf keinen Fall dürfen daher Anforderungen gestellt werden, die nicht erfüllbar sind, weil andere Nachweise fehlen, die erst nach der Teilnahme an der Ausschreibung verfügbar sind. Dies können zum Beispiel Finanzierungsdetails sein.**

Dementsprechend sollte die Europäische Kommission in Art. 6 klarstellen, dass Mitgliedstaaten, die bereits bestehende vergleichbare und funktionierende nationalen Regelungen zur Einhaltung der „ability to deliver eingeführt“ haben, diese zusätzlichen Anforderungen nicht in nationales Recht überführen müssen. Sofern dennoch zusätzliche Anforderungen gemäß NZIA umzusetzen sind, dürfen diese keinesfalls die Prozesse bei der Projektierung von Windenergie-an-Land verlangsamen oder behindern.

### 3 Bewertung der Zuschlagskriterien für EE-Ausschreibungen

#### 3.1 Art. 7 des Durchführungsrechtsaktes: Beitrag zur Resilienz

Der NZIA führt erstmals verbindliche nicht-preisliche Kriterien in EE-Ausschreibungen ein – sowohl für die bereits genannten Präqualifikation- als auch für Zuschlagskriterien. Was in den EU-Beihilfeleitlinien bislang nur eine Möglichkeit für Mitgliedstaaten war, wird nun für mindestens 30 % der jährlich von den Mitgliedstaaten ausgeschriebenen EE-Mengen oder alternativ mindestens 6 Gigawatt jährlich verpflichtend. **Präqualifikations- bzw. Zuschlagskriterien sollen laut Art. 26 des NZIA den Beitrag der Auktionen zu Nachhaltigkeit und Resilienz bewerten.** Der Durchführungsrechtsakt des NZIA spezifiziert nun diese Regelungen und gibt den Mitgliedstaaten einen Handlungsleitfaden für die Ausgestaltung von EE-Ausschreibungen an die Hand.

Der BWE begrüßt, dass die Bewertung des Beitrags zur Resilienz gemäß Art. 7 technologie-spezifisch erfolgen soll, da die Ausgangsbedingungen der Lieferketten, die Projektgrößen und die Komplexität der einzelnen EE-Technologien sehr unterschiedlich sind. Onshore-Wind, Offshore-Wind, Photovoltaik und andere strategische Net-Zero-Technologien wie erneuerbarer Wasserstoff haben alle unterschiedliche Resilienz-niveaus in der Lieferkette. Bei den Regelungen für die Windenergie-an-Land ist es grundsätzlich wichtig, dass die europäische Windenergie-Lieferkette möglichst einheitliche Beschaffungsanforderungen für die gleichen Komponenten oder Technologien in allen Mitgliedstaaten erfüllen muss. Eine Marktfragmentierung würde erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowie Kostensteigerungen in der Lieferkette bedeuten. Zu viele unterschiedliche Resilienzregeln in den Mitgliedstaaten würden auch die Arbeit der Projektierer von Windenergieprojekten erschweren und den Ausbau der Windenergie behindern. Ein europäischer Flickenteppich an unterschiedlichen Vorgaben würde somit das eigentliche Ziel des NZIA, die Produktion und Entwicklung von Net-Zero-Technologien in Europa zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Net-Zero-Technologien zu erhöhen, unterminieren.

**Aus Sicht des BWE sollte der Art. 7 zur Bewertung des Beitrags zur Resilienz daher angepasst werden.**

Es bedarf unter anderem einer Klarstellung, wie die Methodik zur Feststellung von Abhängigkeiten bei EE-Technologien und deren Komponenten aus einzelnen Drittstaaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Detail angewandt werden wird. Weiterhin sind die in Art. 7 aufgeführten Zeiträume für die Berechnungen der Europäischen Kommission zu den Anteilen der in der EU

angebotenen Netto-Null-Technologien, die aus einem Drittstaat entstammen dürfen, in der vorliegenden Fassung unklar und eröffnen Interpretationsspielraum. Klare und einfache Vorgaben sind hierbei jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Planungssicherheit für Hersteller von Windenergieanlagen als auch Projektierern von entscheidender Bedeutung.

**Grundsätzlich begrüßt der BWE den Ansatz, resiliente Lieferketten für alle Komponenten langfristig aufzubauen, ausdrücklich.** Der BWE empfiehlt jedoch, die Anforderungen im Durchführungsrechtsakt für die spezifische Hauptkomponente „Permanentmagneten“ zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht anzuwenden. Die Abhängigkeit bei Permanentmagneten aus China ist zurzeit sehr hoch, andere signifikante Lieferketten außerhalb Chinas bestehen noch nicht. Eine Verringerung der Abhängigkeit von dieser Komponente ist mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden und sollte daher schrittweise vorangetrieben werden.

Die Windenergieindustrie in Deutschland strebt an, in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Wertschöpfungskette eine gemeinsame Roadmap zu erstellen. Hierfür ist die Branche unter anderem im Austausch mit der deutschen Bundesregierung. Ziel ist es, Strategien zur Verringerung der Importabhängigkeiten innerhalb eines realistischen Zeitrahmens zu skizzieren, mit den Vorgaben des Critical Raw Material Act abzustimmen und diese auch auf EU-Ebene einzubringen. Diese Roadmap sollte dann zu spezifischen „Net Zero Technology Manufacturing Projects“ führen, wie in Abschnitt III „Net Zero Strategy Projects“ des NZIA beschrieben und eine weitere Diversifizierung der Lieferketten außerhalb des Auktionssystems in den Blick nehmen. Weiterhin sollten Innovationen zur mittel- bis langfristigen Senkung des Einsatzes von Permanentmagneten pro Windenergieanlage flankierend mit weiteren Maßnahmen angereizt werden. Das Resilienzkriterium sollte stufenweise und unter Berücksichtigung stabiler Rahmenbedingungen eingeführt und weiterentwickelt werden.

## **3.2 Ergänzende Zuschlagskriterien**

Der NZIA legt außerdem fest, dass bei EE-Auktionen mindestens ein weiteres Zuschlagskriterium eingeführt wird, die Mitgliedstaaten können hierbei aus mehreren im NZIA genannten wählen.

Die Möglichkeit, Nachhaltigkeits- und Umweltkriterien einzubeziehen, ist zwar prinzipiell zu begrüßen, die derzeitigen Vorgaben im Durchführungsrechtsakt sind jedoch zu komplex und würden Zeit- und Kostenaufwand für Bieter bedeuten. Daher sind aus Sicht des BWE einfache und transparente Kriterien notwendig, um den Verwaltungsaufwand für alle Marktteilnehmer zu reduzieren und um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen wirksam zu einem nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und stärker dezentralisierten Markt für Erneuerbare Energien beitragen.

### **3.2.1 Art. 8: Environmental sustainability – Carbon footprint**

Gemäß Art. 8 sollen Bieter künftig verpflichtet werden, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ihres Projektes unter Berücksichtigung der geltenden EU-Regelungen zur Ökobilanz zu berechnen. Es ist Bietern in Ausschreibungsverfahren nicht zuzumuten, den exakten CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ihres Projektes anzugeben. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen nicht über die Expertise und häufig auch nicht über die finanziellen oder personellen Ressourcen sowie die notwendigen Informationen, etwa aus den Produktionsprozessen der Netto-Null-Technologien, wie z. B. von Windenergieanlagen. Der weit überwiegende Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird durch die Herstellung der Anlagen selbst verursacht. Hier



könnten die Hersteller zu jedem Anlagentypen einen Standardwert mitliefern, der dann mit Blick auf dieses Kriterium ausreichen sollte. Sofern es weiterhin gewollt sein sollte, weitere Aspekte mit einzubeziehen – was den Bürokratieaufwand erhöhen würde – sollte man mindestens mit pauschalisierten Annahmen und Ansätzen arbeiten.

### **3.2.2 Art. 9: Environmental sustainability – Circular economy**

Grundsätzlich ist der Ansatz der Europäischen Kommission einer europäischen circular economy ausdrücklich zu begrüßen und hierbei auch die Recycling-Anteile von Netto-Null-Technologien schrittweise zu erhöhen. Mittlerweile sind bereits zwischen 80 und 90 Prozent der Gesamtmasse einer Windenergieanlage in etablierten Recyclingkreisläufen verwertbar. Mit Bestandteilen aus Stahl und anderen Metallen werden sogar Primärrohstoffe eingespart und weniger Energie für die Aufbereitung als die Neuherstellung verwendet.

In seiner jetzigen Form ist die Prüfung der Recyclingfähigkeit im Durchführungsrechtsakt zu weit gefasst und kann zu sehr unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führen. Die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft würden der Lieferkette auferlegt, ohne dass das notwendige Projektvolumen erreicht wird, um weitere Investitionen (z. B. in die Verwertung oder das Recycling) wirtschaftlich rentabel zu machen. Die Mitgliedstaaten sollten dieses Kriterium nutzen, um die Verpflichtung der Windkraftindustrie umzusetzen, die Rotorblätter nicht zu deponieren, da diese bis vor kurzem die einzige Komponente waren, die nicht vollständig recycelbar war.

#### **3.2.2.1 Art. 10: Environmental sustainability - biodiversity impact**

Der Aufwand für den einzelnen Bieter, im Vorfeld der Teilnahme an einer Ausschreibung zu untersuchen, welche Auswirkungen die Netto-Null-Technologien auf die biologische Vielfalt während der Installations-, Betriebs- und Stilllegungsphase haben, erscheint hoch. Wenn alle umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren abgeprüft sind, was in Deutschland ohnehin der Fall ist, sollte dies grundsätzlich im Zuge der Präqualifikation für die Teilnahme an der Ausschreibung berechtigen.

Diesen Aspekt zu einem qualitativen Kriterium zu machen, würde die bestehenden Beschleunigungsfortschritte beim Natur- und Artenschutz im Genehmigungsrecht konterkarieren. Mit der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) hat die EU richtigerweise für vereinfachte Verfahren bei der Flächenausweisung und deren Umweltverträglichkeitsprüfung gesorgt. Mit den in Artikel 10 vorgesehenen Regelungen wird das Gegenteil erreicht.

Ein permanentes Monitoring der positiven und negativen Auswirkungen der Anlage auf die Biodiversität – wie von Artikel 10.2 – gefordert, erscheint in der Praxis schwer umsetzbar. Jedenfalls wäre ein solches Instrument vom derzeit geltenden BImSchG in Deutschland nicht umfasst und nach der bestehenden Systematik auch nicht umsetzbar. Deutsche Behörden haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung sog. nachträgliche Anordnungen zu treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Bereits jetzt gibt es als Genehmigungsaufgabe für Windenergieanlagen diverse Vorgaben – zum Beispiel das Gondelmonitoring für Fledermäuse oder Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Mahd-Ereignissen.

### **3.2.3 Art. 12: environmental sustainability – efficient water use and solutions avoiding water pollution)**

Beim Bau von Windenergieanlagen und den notwendigen Zuwegungen in Deutschland werden bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Vorgaben des Gewässerschutzes abgeprüft. Ein weitergehendes im Durchführungsrechtsakt festgelegtes konstantes Monitoringsystem von möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Anlage auf umliegende Gewässer erscheint bürokratisch und nicht zielführend zur Stärkung der Resilienz.

### **3.2.4 Art. 13: Environmental Sustainability – Pollution**

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung für Windenergie-an-Land, werden bereits Schallemissionen, Stabilität und Schattenwurf anhand bestimmter Anlagenkonfigurationen umfassend geprüft. Eine weitergehende Prüfung wie in Art. 13 festgelegt hält der BWE daher für nicht sinnvoll, eine opt-out-Option für Mitgliedstaaten mit entsprechenden Regelungen sollte wie bei den Präqualifikationskriterien (siehe Art. 6-8) hinzugefügt werden.

### **3.2.5 Art. 14: Sustainability contribution - Innovation**

Die Windindustrie sieht das Kriterium „Innovation durch Bereitstellung völlig neuer Lösungen oder durch Verbesserung vergleichbarer hochmoderner Lösungen“ zum jetzigen Zeitpunkt im NZIA als nicht hilfreich an, um den Hochlauf des Ausbaus der Windenergie zu beschleunigen. Die Windenergie-technologie ist hinreichend ausgereift, es kommt nun vor allem auf eine Skalierung der Produktion, eine Beibehaltung der Qualitätsstandards und den Bau von Anlagen an, denn auf weitere kurzfristige Innovationsschritte. Weitere Anforderungen bezüglich technischer Innovationen bei jedem einzelnen Projekt würden dieser notwendigen Skalierung entgegenstehen und sollten daher vermieden werden.

### **3.2.6 Art. 15: Sustainability contribution - Energy system integration**

Das Kriterium „Integration des Energiesystems“ sollte die sich wandelnde Rolle der EE im Energiesystem angemessen berücksichtigen. Die Energiewende in Deutschland ist geprägt von einer fluktuierenden Einspeisung aus Windenergie und Photovoltaik. Dies führt zu neuen Herausforderungen, die mit einer Reihe von Maßnahmen bewältigt werden müssen. Insgesamt braucht der Strommarkt mehr Flexibilität. Um den marktgetriebenen Ausbau von Flexibilitäten anzureizen, gilt es nun, regulatorische Hemmnisse, die diesem Ziel entgegenstehen, abzubauen. Auf Projektebene in Ausschreibungen mit Hilfe dieses Kriteriums bestimmte Anforderungen (wie das Hinzufügen von Batteriespeichern oder Elektrolyseuren) festzulegen, würde der Systemintegration nicht in erforderlichem Maße dienen.

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Jan Oelker

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen.  
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.  
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Autor

Luca Liebe | Senior Referent Europapolitik | [l.liebe@wind-energie.de](mailto:l.liebe@wind-energie.de)

### Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand  
Arbeitskreis Energiepolitik  
SK Juristischer Beirat  
Jur. AG Energierecht  
Jur. AG Unternehmensjuristen

### Datum

19. Februar 2025